

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 137/97

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 1997 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. April 1997 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



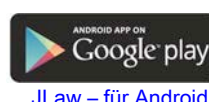
G r ü n d e :

Die Kläger sind mit ihrem Begehren auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil der Tod ihres am 11. November 1994 verstorbenen Ehemanns/ Vaters (Versicherter) Folge eines Arbeitsunfalls sei, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 7. April 1995 idF der Widerspruchsbescheide vom 29. Juni 1995; Urteil des Sozialgerichts vom 26. Oktober 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 17. April 1997). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, es lasse sich nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht feststellen, daß der Versicherte am 11. November 1994 bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt sei. Es verblieben insoweit eine Vielzahl konkreter Zweifel, denen kein verlässlicher Anhaltspunkt für einen Zusammenhang des Befahrens der Kap-Horn-Straße mit der Tätigkeit des Versicherten als Kundendiensttechniker gegenüberstehe.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführer die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen sowie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und einen Verfahrensmangel rügen, ist zurückzuweisen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das ist nur dann anzunehmen, wenn die von den Klägern angeführte - abstrakte - Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, IX, RdNr 63 mwN). Hier meinen die Kläger, typische Beweisschwierigkeiten aufgrund der Besonderheit der versicherten Tätigkeit dürften nicht zum Nachteil des Versicherten bzw seiner Hinterbliebenen gereichen; diese Frage sei noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Bei dieser für die Zulassung der Revision geltend gemachten Begründung übersehen die Beschwerdeführer, daß nach der Rechtsprechung des BSG Eigentümlichkeiten eines Sachverhalts in besonders gelagerten Einzelfällen Anlaß sein können, an den Beweis vermindernde Anforderungen zu stellen (BSGE 19, 52, 56; 24, 25, 28 f). Das bedeutet, daß der Unfallversicherungsträger oder das Gericht schon aufgrund weniger tatsächlicher Anhaltspunkte von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt sein kann (BSG Urteil vom 12. Juni 1990 - 2 RU 58/89 - = HV-INFO 1990, 2064). Einen solchen Ausnahmefall hat die Rechtsprechung bei einer unfallbedingten Erinnerungslücke des Verletzten (BSG Urteil vom 12. Juni 1990 - aaO -) oder beim Tod eines Seemanns auf See aus unklarer Ursache ohne Obduktionsmöglichkeit (BSGE 19, 52, 56) anerkannt. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen sind nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung typische Beweisschwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten der versicherten Tätigkeit



(hier der Tätigkeit eines Außendienstmitarbeiters) ergeben, ohnehin zu berücksichtigen. Daher muß zwar nicht der genaue Unfallhergang bewiesen sein, wenn sonst nachgewiesene Umstände überwiegend auf einen Versicherungsfall hinweisen und die ernsthafte Möglichkeit anderer Geschehensabläufe ausgeschlossen erscheint (BSG Urteil vom 14. November 1984 - 9b RU 68/83 = HVGBG AID Nr 5/1985 S 40; BSG Urteil vom 31. Mai 1996 - 2 RU 24/95 - HVBG-INFO 1996, 2071).

Ausgehend von diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Berücksichtigung typischer Beweisschwierigkeiten hat das LSG im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ausdrücklich festgestellt, es verblieben eine Vielzahl konkreter Zweifel, denen kein verlässlicher Anhaltspunkt für einen Zusammenhang des Befahrens der Kap-Horn-Straße mit der Tätigkeit des Versicherten als Kundendiensttechniker gegenüberstehe. Eventuelle Fehler in der vorgenommenen Beweiswürdigung können nicht zur Zulassung der Revision führen; denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Dieser Hinweis soll keinesfalls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der freien richterlichen Beweiswürdigung durch das LSG andeuten.

Die von den Beschwerdeführern ferner gerügte Divergenz im angefochtenen Urteil von der Entscheidung des BSG vom 25. Januar 1979 (SozR 2200 § 555 Nr 2) liegt nicht vor. Dabei übersehen die Beschwerdeführer, daß sich der dem angezogenen Urteil zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich von dem im vorliegenden Fall vom LSG festgestellten unterscheidet. In der angezogenen Entscheidung des BSG ging es um die Frage, inwieweit auf einem unfallversicherungsrechtlich geschützten Weg die besondere Weggefahr des Versicherten in einem fahrenden Pkw ebenso als Mitursache seines Todes im Rechtssinne wie die sie auslösende - auf innerer Ursache beruhende und daher als solche nicht vom Schutz der Unfallversicherung erfaßte - Ohnmacht anzusehen ist. Hier hingegen stand nach der Rechtsauffassung des LSG zunächst im Vordergrund die Frage, ob das Befahren der Kap-Horn-Straße und der Aufenthalt in dieser Straße mit der versicherten Tätigkeit als Kundendiensttechniker im inneren Zusammenhang stand; einen solchen Zusammenhang konnte das LSG nicht feststellen. Deshalb kam es nach seiner Auffassung auch nicht mehr darauf an, aus welcher Ursache heraus der Versicherte mit dem Pkw in das Hafenbecken fuhr.

Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichenden Grund bedeutet hier, daß die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie Beschluß vom 18. März 1997 - 2 BU 16/97 -). Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hier nicht gegeben. Das LSG hat im angefochtenen Urteil eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, daß es den von ihnen



hilfsweise gestellten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erfolgt ist.

Wie bereits dargelegt, ist das LSG im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu dem Ergebnis gelangt, daß aufgrund einer Vielzahl konkreter Zweifel ein Zusammenhang des Aufenthalts in der Kap-Horn-Straße mit seiner versicherten Tätigkeit als Kundendiensttechniker nicht bewiesen sei. Im Unfallbereich waren weder Kunden noch Lieferanten ansässig, so daß ein Befahren der Kap-Horn-Straße, einer Sackgasse, um Kunden oder Lieferanten aufzusuchen, nicht bewiesen sei. Dies gelte auch für den Vortrag der Kläger, der Versicherte habe einen in der Kap-Horn-Straße liegenden Grill aufsuchen können. Denn der Kläger habe am Unfalltag - wie üblich - ausreichend Verpflegung für den Arbeitstag mitgenommen. Für ihn bestand als insulinpflichtigen Diabetiker die Notwendigkeit, über den Tag verteilt regelmäßig etwa sechs kleinere Mahlzeiten zu sich zu nehmen. Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Versicherte die Kap-Horn-Straße befuhr, um dort - zwischen zwei im übrigen zeitlich nicht aneinanderliegenden Kundenterminen - zu Mittag zu essen. Es bestehe auch kein Anhaltspunkt dafür, daß der Versicherte infolge oder wegen einer Unterzuckerung in den Bereich der Industriehäfen gefahren sei. Zwar habe er in einem Telefongespräch mit der Klägerin am Unfalltag eine Unterzuckerung erwähnt, die gelegentlich - auch während Fahrten mit dem Pkw - eingetreten sei. Diese habe er jedoch - wie üblich - problemlos durch die Einnahme von Traubenzucker beheben können. Auch wenn die Unterzuckerung während einer Autofahrt eingetreten sei, sei der Versicherte rechts herangefahren und habe Traubenzucker eingenommen. Es fehle somit jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Versicherte infolge oder wegen einer Unterzuckerung in die Kap-Horn-Straße fuhr. Damit hat das LSG eine zumindest hinreichende Begründung gegeben, weshalb es dem Beweisanspruch der Kläger auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens nicht nachgegangen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

